

Benutzungssatzung

für den Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) Magdeburg

gültig ab 01.01.20XX

Präambel

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist die Eigentümerin des ZOB Magdeburg.

Gleichzeitig ist die Landeshauptstadt Magdeburg gemäß §§1, Absatz 2 und 4, Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) verantwortlich für den Straßenpersonennahverkehr (ÖSPV) im eigenen Wirkungskreis und Aufgabenträger im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). In diesem Rahmen wird der ZOB Magdeburg als öffentliche Einrichtung betrieben.

Der Betrieb und die Unterhaltung des ZOB Magdeburg ist an die Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co. KG (MVB, Betreiber) übertragen.

Die Betreiberin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Anlage sowie für die Organisation des Betriebsablaufes verantwortlich.

Auf Grundlage der §§ 6, Absatz 1 und 8, Absatz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung vom XX.XX.2014 folgende Benutzungssatzung für den ZOB Magdeburg beschlossen.

§1 Nutzerkreis

Der ZOB Magdeburg steht vorrangig dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), insbesondere dem ÖSPV mit Linienbussen zur Verfügung.

Andere Verkehrsangebote mit Bussen bspw. im Fernlinienbusverkehr sowie im Gelegenheitsverkehr, Shuttle-Verkehr und Schienenersatzverkehr (übrige Verkehre), können den ZOB Magdeburg im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nutzen.

Ein Anspruch zur Nutzung des ZOB Magdeburg besteht für Fernlinienbusverkehre und übrige Verkehre nur, wenn diese durch den Anbieter rechtzeitig gegenüber der Verkehrsleitung angezeigt und von dieser genehmigt wurden. Die Fristen zur Anmeldung von Abfahrten richten sich nach den Regelungen des §6 dieser Benutzungssatzung. Nicht angemeldeten Verkehren kann die Nutzung des ZOB Magdeburg durch die Verkehrsleitung verwehrt werden.

Taxen können zum Zweck des Fahrgastwechsels den ZOB Magdeburg befahren. Gleiches gilt für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, deren Bestimmungsort der ZOB Magdeburg selbst oder der Hauptbahnhof Magdeburg ist.

Das Befahren des ZOB Magdeburg mit privaten Kraftfahrzeugen ist untersagt.

§2 Gebührenpflicht

Für die Nutzung des ZOB Magdeburg werden Benutzungsgebühren erhoben.

Näheres regelt die Gebührensatzung für den ZOB Magdeburg in der gültigen Fassung.

§3 Verkehrsleitung und Verkehrsleiter

Die Betreiberin richtet für den ZOB Magdeburg eine Verkehrsleitung ein und bestimmt einen verantwortlichen Verkehrsleiter sowie dessen Stellvertreter. Der Verkehrsleiter oder dessen Stellvertreter ist während der Dienstzeiten vor Ort erreichbar.

Die Dienstzeiten der Verkehrsleitung sind Montag bis Sonntag 06.00 bis 18.00 Uhr.

Den Anweisungen der Verkehrsleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Anweisungen der Verkehrsleitung können schriftlich und/oder mündlich erteilt werden.

§4 Zuweisung der Abfahrtsbussteige

Die Zuweisung des Abfahrtsbussteiges wird durch die Verkehrsleitung bestimmt und an der Fahrgastinformationsanzeige am Servicegebäude sowie an den dynamischen Haltestellentafeln angezeigt. Die Zuweisung des Abfahrtsbussteiges kann auch automatisiert erfolgen.

Nicht angemeldete übrige Verkehre können im Rahmen der Kapazitäten einen freien Abfahrtsbussteig anfahren und melden sich anschließend, während der Dienstzeiten, umgehend bei der Verkehrsleitung. Die Belegung eines reservierten Abfahrtsbussteiges durch einen nicht angemeldeten Nutzer ist nicht gestattet.

Ein Anspruch des Nutzers auf Nutzung eines bestimmten Abfahrtsbussteiges besteht nicht, Wünsche können aber durch die Verkehrsleitung berücksichtigt werden.

Der zugewiesene Abfahrtsbussteig steht dem Nutzer im öffentlichen Nahverkehr 5 Minuten, im Fernlinienbusverkehr sowie im übrigen Verkehr 15 Minuten vor der geplanten Abfahrt zur Verfügung. Die Nutzung des Abfahrtsbussteiges für 5 bzw. 15 Minuten ist mit der zu entrichtenden Nutzungsgebühr (siehe § 2 dieser Benutzungssatzung) abgegolten. Längere Standzeiten sind bei der Verkehrsleitung anzumelden und werden gesondert abgerechnet.

§5 Informationspflichten der Nutzer / Fahrgastinformation

Der ZOB Magdeburg verfügt über ein dynamisches Fahrgastinformationssystem, welches durch alle Nutzer in Anspruch genommen werden kann.

Zur Organisation des Betriebsablaufes am ZOB Magdeburg sowie zur Information der Nutzer und Fahrgäste erstellt die Verkehrsleitung tagesaktuelle Bussteigbelegungspläne, die mit Hilfe des dynamischen Fahrgastinformationssystems angezeigt werden. Die Bussteigbelegungspläne können auch über die Internetseite des ZOB Magdeburg (www.zob-magdeburg.de) abgerufen werden.

Alle Nutzer des ZOB Magdeburg sind verpflichtet, ihre geplanten Abfahrten gegenüber der Verkehrsleitung rechtzeitig nach **Vordruck A** (siehe Anlage X) in Papierform oder per E-Mail anzumelden.

Linienbusunternehmen sind verpflichtet der Verkehrsleitung aktuelle Aushangfahrpläne nach **Muster A** (siehe Anlage X) in 10-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen. Die Verkehrsleitung wird die Aushangfahrpläne rechtzeitig und in geeigneter Form in die Aushangvitriolen aushängen.

Des Weiteren sind alle Nutzer aus dem öffentlichen Nahverkehr verpflichtet, ihre Fahrplandaten an das digitale Fahrplanauskunftssystem INSA der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) zu übermitteln und aktuell zu halten, um die Fahrplandaten mit Hilfe des dynamischen Fahrgastinformationssystems anzeigen zu können.

Alle anderen Nutzer haben die Möglichkeit, Fahrplandaten durch die Verkehrsleitung mit Hilfe eines lokalen Fahrplanelitors vor Ort anzeigen zu lassen. Hierzu sind die erforderlichen Angaben nach **Vordruck A** (siehe Anlage X), bei regelmäßig stattfindenden Abfahrten nach **Vordruck C** (siehe Anlage X) rechtzeitig der Verkehrsleitung bereit zu stellen. Näheres regelt §8 dieser Benutzungssatzung.

Fahrplanänderungen sowie Verspätungen und Verfrühungen sind der Verkehrsleitung nach **Vordruck B** (siehe Anlage X) unverzüglich per E-Mail bzw. Fax oder telefonisch mitzuteilen.

Angemeldete Abfahrten, die nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden und durch Verschulden des Nutzers nicht rechtzeitig gegenüber der Verkehrsleitung ab- oder gemeldet werden, stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zu spät angemeldete Abfahrten oder nicht angemeldete Fernlinienbusverkehre sowie übrige Verkehre haben gegenüber der Verkehrsleitung keinen Anspruch auf Fahrgastinformation.

Die Fristen zur Anmeldung von Abfahrten und Fahrplanänderungen sowie zur Bereitstellung der Fahrplandaten richten sich nach den Regelungen des §6 dieser Benutzungssatzung.

§6 Fristen zur Informationspflicht der Nutzer

Zur Disposition der Abfahrtsbussteige müssen die Fahrplandaten und/oder die Meldungen über geplante Abfahrten spätestens vorliegen bis:

Tag der Abfahrt	Meldung bis:	Meldung mit (per)
Montag	Sonntag, 12.00 Uhr	Vordruck A (Brief, Fax, E-Mail)
Dienstag	Montag, 12.00 Uhr	
Mittwoch	Dienstag, 12.00 Uhr	
Donnerstag	Mittwoch, 12.00 Uhr	
Freitag	Donnerstag, 12.00 Uhr	
Samstag	Freitag, 12.00 Uhr	
Sonntag	Samstag, 12.00 Uhr	
Feiertag	letzter davor liegender Arbeitstag, 12.00 Uhr	

Änderungen des Linienfahrplans sind der Verkehrsleitung rechtzeitig, spätestens jedoch 1 Woche vor Inkrafttreten der Änderungen mittels **Vordruck A** (siehe Anlage X) anzuzeigen.

Kurzfristige Fahrplanänderungen oder Fahrplanausfälle sind der Verkehrsleitung rechtzeitig, spätestens am Vortag bis 15.00 Uhr nach **Vordruck B** (siehe Anlage X) per E-Mail bzw. Fax anzuzeigen.

Verspätungen und Verfrühungen sind der Verkehrsleitung zu den Dienstzeiten unverzüglich nach **Vordruck B** (siehe Anlage X) oder telefonisch unter **0391 / 1234567** oder **0123 / 456789** mitzuteilen.

Regelmäßig stattfindende Abfahrten können einmalig unter Angabe des Wochentages, der Ankunfts- und Abfahrtszeit bis auf Widerruf oder zu einem vorgegebenen Datum angemeldet werden. Hierzu ist **Vordruck C** (siehe Anlage X) zu verwenden.

§7 Verkehrsregelungen

- (1) Auf dem gesamten Gelände des ZOB Magdeburg gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem ZOB Magdeburg beträgt 15 km/h.
- (3) Im Nahverkehr ankommende Busse halten an den ausgewiesenen Ankunftshaltestellen, um Fahrgäste aussteigen zu lassen. Die Fahrgastaufnahme erfolgt an einem jeweils zugewiesenen Abfahrtsbussteig.
- (4) Der Fahrgastwechsel (Aus- und Einstieg) des übrigen Verkehrs wird an dem jeweils zugewiesenen Abfahrtsbussteig durchgeführt.

- (5) Der Fahrgastwechsel außerhalb der baulich angelegten Ankunfts- und Abfahrtsbussteige ist nicht gestattet.
- (6) Das Rückwärtsfahren von Bussen ohne Einweiser ist untersagt.
- (7) Zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen und der Lärmbelastungen ist der Leerlaufbetrieb wartender Busse nicht gestattet.
- (8) Das Be- und Entladen der Busse bedarf der Zustimmung der Verkehrsleitung. Hier- von ausgenommen ist das Be- und Entladen des Gepäcks der Fahrgäste.

Die Verkehrsregelungen werden durch die Verkehrsleitung überwacht.

§8 Benutzungsregelungen

Für den ZOB Magdeburg geltende folgende Verhaltensregelungen:

- (1) Den Anordnungen der Verkehrsleitung und der vom Betreiber zur Durchsetzung des Hausrechts beauftragten Unternehmen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Mitgeführtes Gepäck darf nicht unbeaufsichtigt abgestellt werden. Im Falle einer Zu- widerhandlung ist es der Verkehrsleitung vorbehalten, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- (3) Das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Beschmieren, Verschmutzen, Beschädigen und/oder Missbrauchen von Ausstattungsgegenständen, Flächen, Decken und Wän- den ist untersagt.
- (4) Die Verrichtung der Notdurft außerhalb der öffentlichen WC-Anlage im Servicege- bäude ist untersagt.
- (5) Das Versperren von Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.
- (6) Das Abstellen von Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorge- sehenen Flächen ist untersagt.
- (7) Das Fahren mit Zweirädern, Kickboards, Skateboards, Inlineskates oder vergleichba- rem Fortbewegungsmitteln ist untersagt.
- (8) Das Ball Spielen ist untersagt.
- (9) Das Sitzen, Liegen und/oder Nächtigen auf dem Boden, auf Treppen und in Zugän- gen ist untersagt.
- (10) Das Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Zigarettenkippen und Kaugummis, au- ßerhalb der vorgesehenen Behälter ist untersagt.
- (11) Das Rauchen außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche ist untersagt.
- (12) Das Betteln, Hausieren und Belästigen von Personen ist untersagt.
- (13) Der Konsum von Alkohol, der Handel und der Konsum von Drogen und Betäubungs- mitteln sind untersagt.
- (14) Das laute Abspielen von Film- und Tonträgern ist untersagt.
- (15) Das Füttern von Tieren, insbesondere von Vögeln sowie von streunenden Hunden und Katzen ist untersagt.
- (16) Das Mitführen von Waffen ist untersagt.
- (17) Die Durchführung politischer Veranstaltungen ist untersagt.
- (18) Das Verbreiten gewaltverherrlichender, rassistischer, fremdenfeindlicher und/oder antisemitischer Parolen, Schriften und Medienträger ist untersagt.
- (19) Das Zünden und Abbrennen von Pyrotechnik ist untersagt.

- (20) Hunde sind anzuleinen und bei gesteigerter Aggressivität oder Gefährlichkeit zusätzlich zum Tragen eines Maulkorbes verpflichtet.

Nach vorheriger Genehmigung durch die Verkehrsleitung kann gestattet werden:

- (21) Das Durchführen von Werbemaßnahmen bspw. zum Verteilen von Produkten, Warenproben oder Prospekten.
(22) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen.
(23) Das Verkaufen oder Verteilen von Waren und Ähnlichem.
(24) Live-Musik, Auftritte oder sonstige Veranstaltungen.
(25) Gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.
(26) Das Durchführen von Befragungen oder Sammlungen.
(27) Das Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Ähnlichem.

§9 Parken und Überliegerfläche

Der ZOB Magdeburg verfügt über sehr begrenzte Parkmöglichkeiten vor Ort. Das Parken ist auf dem gesamten Gelände, mit Ausnahme gekennzeichnetener Flächen, für Kraftfahrzeuge jeglicher Art nicht gestattet.

Die gekennzeichneten Busparkplätze des ZOB Magdeburg sind den Bussen des öffentlichen Nahverkehrs vorbehalten. Deren Nutzung ist für den ÖPNV für 30 Minuten kostenfrei.

Im Rahmen der Kapazitäten können alle Nutzer nach §1 dieser Benutzungssatzung die Nutzung der Busparkplätze für die Dauer von bis zu 60 Minuten gegen Gebühr nach vorheriger Genehmigung der Verkehrsleitung in Anspruch nehmen.

Aufenthalte von über 60 Minuten Dauer sind am ZOB Magdeburg nicht gestattet. Der Nutzer ist verpflichtet die Anlage nach Ablauf der zulässigen Höchstparkzeit zu verlassen.

Darüber hinaus steht allen Nutzern nach §1 dieser Benutzungssatzung eine Überliegerfläche am Sachsenring (Entfernung ca. 1 km bzw. 2 Minuten Fahrzeit; Kapazität: 10 Standardlinienbusse) ohne zeitliche Begrenzung und kostenfrei zur Verfügung

Das Parken an den Abfahrtsbussteigen ist nicht gestattet.

§10 Fahrkartenverkauf und Werbung

Den Nutzern ist es untersagt Fahrausweise an den Abfahrtsbussteigen zu verkaufen.

Der Fahrausweisverkauf am ZOB Magdeburg wird ausschließlich durch den Betreiber organisiert und durchgeführt. Nutzer, die ihre Fahrausweise am ZOB Magdeburg anbieten möchten, können sich mit dem Betreiber diesbezüglich vereinbaren.

Das selbstständige Anbringen von Hinweis- und Werbeschildern auf dem Gelände des ZOB Magdeburg ist untersagt. Der Verkehrsleitung ist das Recht vorbehalten, nicht genehmigte Hinweis- und Werbeschilder zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig entfernen zu lassen.

§11 Beschädigung und Verunreinigung

Die baulichen Anlagen des ZOB Magdeburg dürfen nicht beschädigt und/oder verunreinigt werden. Die Nutzer haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die auf dem Gelände des ZOB Magdeburg durch ihre Fahrzeuge, ihr Personal oder anderen von ihnen beauftragten Personen verursacht werden. Der §831, Absatz 1, Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

Untersagt sind die Durchführung jeglicher Art von Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Außenreinigung von Fahrzeugen sowie das Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen.

Beschädigungen und/oder Verunreinigungen sind der Verkehrsleitung in geeigneter Weise unverzüglich, auch außerhalb der Dienstzeiten, anzuzeigen.

Der Verkehrsleitung ist das Recht vorbehalten, Beschädigungen und/oder Verunreinigungen zu Lasten des Verursachers kostenpflichtig instand setzen bzw. reinigen zu lassen.

§12 Ordnungswidrigkeiten / Sanktionen

Ordnungswidrig im Sinne des §6, § 8 Absatz 6 KVG LSA und dieser Benutzungssatzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- (1) §1 den ZOB Magdeburg mit privaten Kraftfahrzeugen befährt.
- (2) §§3 und 8, Abs. 1 den Anweisungen der Verkehrsleitung nicht Folge leistet.
- (3) §4 einen reservierten Abfahrtsbussteig belegt.
- (4) §§5 und 6 eine angemeldete Abfahrt nicht oder nicht zum geplanten Zeitpunkt durchführt und dies nicht rechtzeitig gegenüber der Verkehrsleitung anzeigt.
- (5) §7, Abs. 1 sich entgegen der StVO verhält.
- (6) §7, Abs. 2 die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet.
- (7) §7, Abs. 5 den Fahrgastwechsel außerhalb der Ankunfts- und Abfahrtsbussteige durchführt.
- (8) §7, Abs. 6 mit Bussen ohne Einweiser rückwärts fährt.
- (9) §7, Abs. 7 bei Wartezeiten den Bus im Leerlauf betreibt.
- (10) §8, Abs. 2 Gepäck unbeaufsichtigt abstellt.
- (11) §8, Abs. 3 Ausstattungsgegenstände, Flächen, Decken und Wände besprüht, bemalt, beschriftet, beschmiert, verschmutzt, beschädigt und/oder entgegen deren Bestimmung verwendet.
- (12) §8, Abs. 4 seine Notdurft außerhalb der öffentlichen WC-Anlage verrichtet.
- (13) §8, Abs. 5 Flucht- und Rettungswege versperrt.
- (14) §8, Abs. 6 Fahrräder oder andere Fahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen abstellt.

- (15) §8, Abs. 7 den ZOB Magdeburg mit Zweirädern, Kickboards, Skateboards, Inlineskates oder vergleichbaren Fortbewegungsmitteln befährt.
- (16) §8, Abs. 8 am ZOB Magdeburg Ball spielt.
- (17) §8, Abs. 9 auf dem Boden, auf Treppen und in Zugängen sitzt, liegt und/oder nächtigt.
- (18) §8, Abs. 10 Abfall außerhalb der vorgesehenen Behälter wegwirft.
- (19) §8, Abs. 11 außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche raucht.
- (20) §8, Abs. 12 bettelt, hauiert und andere Personen belästigt.
- (21) §8, Abs. 13 Alkohol, Drogen und/oder Betäubungsmittel konsumiert oder mit diesen handelt.
- (22) §8, Abs. 14 Film- und Tonträger laut abspielt.
- (23) §8, Abs. 15 Tiere, insbesondere Vögel sowie streunende Hunde und Katzen füttert.
- (24) §8, Abs. 16 Waffen mit sich führt.
- (25) §8, Abs. 17 politische Veranstaltungen durchführt.
- (26) §8, Abs. 18 gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche und/oder antisemitische Parolen, Schriften und Medienträger verbreitet.
- (27) §8, Abs. 19 Pyrotechnik zündet und abbrennt.
- (28) §8, Abs. 20 Hunde nicht anleint oder bei Bedarf keinen Maulkorb anlegt.
- (29) §8, Abs. 21 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Werbemaßnahmen durchführt.
- (30) §8, Abs. 22 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Plakate und Aushänge anbringt.
- (31) §8, Abs. 23 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Waren und ähnliches verkauft oder verteilt.
- (32) §8, Abs. 24 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Live-Musik, Auftritte oder sonstige Veranstaltungen durchführt.
- (33) §8, Abs. 25 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen anfertigt.
- (34) §8, Abs. 26 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Befragungen oder Sammlungen durchführt.
- (35) §8, Abs. 27 ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Flugblätter, Handzettel und ähnliches verteilt.
- (36) §9 am ZOB Magdeburg länger als 60 Minuten oder an den Ankunftsbussteigen parkt.
- (37) §10 eigenständig Fahrausweise verkauft oder ohne Genehmigung der Verkehrsleitung Hinweis- und Werbeschilder anbringt.
- (38) §11 den ZOB Magdeburg oder dessen Anlagen beschädigt und/oder verunreinigt oder Reparatur- und Wartungsarbeiten, die Außenreinigung von Fahrzeugen sowie das Auffüllen von Kraft-, Schmier- und Hilfsstoffen durchführt.

Ordnungswidrigkeiten gegen diese Benutzungssatzung können zum Platzverweis, Hausverbot, Strafverfolgung und Schadenersatzforderungen führen und nach §6, Absatz 7 GO LSA mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

Sofern wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungssatzung auftreten, kann die Verkehrsleitung ein Verbot der Benutzung des ZOB Magdeburg aussprechen. Ferner kann das Kundenkonto (siehe Gebührensatzung), sofern vorhanden, gelöscht und erst nach 3-monatiger Sperre neu beantragt werden.

Dem Nutzer steht das Recht zu, gegen Maßnahmen der Verkehrsleitung, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit stehen, bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung Beschwerde einzulegen.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind bei der Verkehrsleitung abzugeben. Die Verkehrsleitung übergibt die Fundsachen an den Betreiber, der die Fundsachen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen aufbewahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen frei verwenden kann.

§ 14 Videoüberwachung

Zur Erhöhung der Sicherheit können das Servicegebäude, die Bussteige sowie das Gelände des ZOB Magdeburg videoüberwacht werden.

Die Aufzeichnungen werden für die Dauer von höchstens 48 Stunden ab Aufzeichnung gespeichert und anschließend automatisch überschrieben bzw. gelöscht.

Die Aufzeichnungen werden nur nach Bedarf (z. B. Kontrolle unangemeldeter Fahrten außerhalb der Dienstzeiten, Strafverfolgung, Anforderungen durch die Polizei, etc.) von der Verkehrsleitung gesichtet und entsprechende Videoausschnitte gespeichert bzw. den Ermittlungsbehörden ausgehändigt.

§15 Haftung

Die Nutzer halten die Landeshauptstadt Magdeburg, den Betreiber und die Verkehrsleitung von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des ZOB Magdeburg geltend gemacht werden.

§16 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt mit Wirkung zum **XX.XX.XXXX** in Kraft.

Magdeburg,

Dr. Lutz Trümper

Oberbürgermeister
Landeshauptstadt Magdeburg

Vordruck A
Vordruck B
Vordruck C
Muster A

ENTWURF